

EINLADUNG

Vortragsreihe des Versicherungsverbandes
Montag, 8. Oktober 2012 , 12.00 Uhr

„Gibt es ein Leben nach Unisex?“

Unisex aus Sicht der Versicherungsmathematik

Der LVV lädt Sie herzlich zu einer Vortragsveranstaltung ein zum Thema Unisex mit Herrn Dr. Ralf Krüger (Swiss Re Europe S.A.).



Liechtensteinischer
Versicherungsverband

PROGRAMM

Montag, 8. Oktober 2012

Stehlunch

12.00 Uhr *Offeriert vom LVV*

Begrüssung und Einleitung

12.30 Uhr *Markus Brugger, Präsident LVV*

„Gibt es ein Leben nach Unisex?“

12.35 Uhr *Dr. Ralf Krüger*

- Update zur EU-Richtlinie
- Geschlechterverhältnis
 - Einflussgrößen
 - Modellierung
- Neue Differenzierungsmerkmale
 - Risikoleben
 - BU

Fragen und Diskussion

13.40 Uhr *Dr. Ralf Krüger*

Kaffee und Gedankenaustausch

Ort

PrismaLife AG
Industriestrasse 56
9491 Ruggell

Zeit

Montag, 8. Oktober 2012
12.00 – 14.30 Uhr, inkl. Stehlunch und Kaffee

Anmeldung und Information

Ihre Anmeldung nimmt Frau Caroline Voigt, Geschäftsführerin des LVV gerne entgegen und steht für weitere Informationen zur Verfügung (+423 237 47 77; caroline.voigt@lvv.li).

Anreise

Schweizer Autobahn (A13) bis Ausfahrt Ruggell. Nach der Brücke links in die Giessenstrasse abzweigen (Wegweiser "Industrie"). Links in die Kanalstrasse einbiegen und die nächste Strasse rechts in die Industriestrasse.

Zum Referenten

Dr. Ralf Krüger studierte an der Universität Bochum Mathematik mit dem Schwerpunkt Statistik und promovierte 1998.

Er war von 1998 bis 2002 bei der Bayerischen Rück, anschließend bis 2007 bei der Münchener Rück tätig. Seitdem ist er als Chefaktuar Leben bei Swiss Re verantwortlich für die Märkte Deutschland, Österreich, Osteuropa, Skandinavien und Baltikum.

Seit 2002 ist Dr. Krüger Mitglied der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und der Deutschen Gesellschaft für Versicherungs- und Finanzmathematik (DGVMF). Er ist seit 2004 Mitglied der Arbeitsgruppe Biometrie, in der er verantwortlich an mehreren biometrischen Rechnungsgrundlagen mitarbeitete. Seit 2012 ist er zudem Mitglied des Ausschusses Rechnungslegung und Solvabilität.

Unisex Tarife bei Versicherungen: Test Achats

Am 1. März 2011 erliess der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) eine Vorabentscheidung (im Folgendem: *Test-Achats*) zur Richtlinie 2004/113 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Der Fall betrifft Art. 5 der Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der Versicherungen. Art. 5 Abs. 2 erlaubt es den EU Mitgliedstaaten, in einem bestimmten Rahmen die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gestützt auf versicherungsmathematische und statistische Daten zuzulassen.

In *Test-Achats* entschied der EuGH, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 mit Wirkung ab dem 21. Dezember 2012 ungültig ist.

Test-Achats muss in Liechtenstein zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden. Obwohl die Richtlinie 2004/113 zum Recht des Europäischen Wirtschaftsraums gehört, entfaltet die EuGH-Entscheidung keine automatischen rechtlichen Wirkungen im Rechtssystem des EWR. Sie betrifft insbesondere weder den Bestand von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie noch seine Gültigkeit im EWR-Recht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass der EFTA-Gerichtshof, sollte er dazu die Gelegenheit erhalten, dem EuGH folgen würde. In diesem Falle wäre zu erwarten, dass die EFTA Überwachungsbehörde die EWR/EFTA-Staaten auffordert, ihr Recht mit der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs in Einklang zu bringen.

Wo liechtensteinisches Recht auf den Vertrag anwendbar ist, bleibt es für in Liechtenstein niedergelassene Versicherungsunternehmen möglich, Versicherungsprodukte mit geschlechtsspezifischen Prämien zu verkaufen. Im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr muss das anwendbare Recht nach den Bestimmungen des einschlägigen Internationalen Privatrechts bestimmt werden.